

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

stellen, z. B. für Nahrungsmittel, Bier, Honig, und eine Anzahl von Aufkaufs- und Versorgungsstellen (Einkaufsgesellschaften, Lebensmittelversorgungsämter, Bezirkszentralen usw.), die bei enger Verbindung mit der Verwaltung doch für gewöhnlich Kaufleute in der Geschäftsführung haben.

Die Reichsstelle, die Kriegsgesellschaft, der Kriegsausschuß und das Lebensmittelversorgungsamt wurden die wichtigsten Organisationsformen der zentralen Bewirtschaftung. Genaue Erfassung der Vorräte, Beschlagnahme und Enteignung gehen der Bewirtschaftung voraus; die Mittel der Bewirtschaftung sind Verbrauchsbeschränkung, Verbrauchsverbote, Kopfszuteilung, Streckung, Bestellung von Ersatzstoffen, Lieferungszwang, Absatzzwang. Die natürliche Ergänzung der Zentralbewirtschaftung ist die zentrale Preisregelung; das verlangte schon der von der Öffentlichkeit dringend geforderte Ausgleich der manchmal sehr weit auseinandergehenden Preise; das war auch durch die Aufkaufs-, Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Zentralstellen geboten, und nicht zuletzt hatten die Zentralstellen in der Preispolitik eine Handhabe der Verteilungsregelung und sonstiger Art, die für eine zentrale Preisbestimmung und Gesamtverrechnung sprechen.

Ist mit der Errichtung des Kriegsernährungsamtes der Gedanke, das Schwergewicht der Kriegswirtschaft in den Kommunalverband zu legen, aufgegeben, so hat der Kommunalverband durch die Errichtung der Kriegsgesellschaften viel an Verfügungsmacht und Bestimmungsrecht verloren. Einesteils wird ihm die selbständige Verfügung über Waren entzogen: der unmittelbare Bezug von Auslandsware hört auf, die Einfuhr wird bei der Z. E. G. und einigen Kriegsgesellschaften zentralisiert; die Verteilung geschieht nach Anweisungen des Kriegsernährungsamtes und der Kriegsgesellschaften. Eines nach dem anderen von den wichtigen Verbrauchsgütern des Inlandes geht den gleichen Weg, unterfällt Kriegsgesellschaften und scheidet damit für die freie Verfügung des Kommunalverbandes aus. Daneben her läuft eine fortschreitende sonstige Beschränkung des Verfügungsbereichs der Kommunalverbände; ihr Bestimmungsrecht über die Verwendung von Vorräten wird ihnen durch Vorschriften über die Verwendungsweise, über Verbrauch und Verteilung beschnitten; bezüglich der Verteilung zugewiesener Vorräte werden meistens bestimmte bindende Anordnungen getroffen. Die Preisregelung von den Zentralstellen her nimmt ihnen weitere Bestimmungsrechte, der